



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT  
DER AMTSCHEF

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Umwelt- und Agrarausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

[Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Stuttgart 22. April 2014

Durchwahl 0711 126-0

E-Mail [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)

Aktenzeichen 41W4711.2/35

(Bitte bei Antwort angeben!)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2753

 Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Frackingverfahrens;  
Gesetzentwurf der Fraktion PIRATEN, Drucksache 18/1565

Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Fraktion PIRATEN und die Möglichkeit, dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Für die Ausgestaltung und den Regelungsinhalt von Landesgesetzen sind die im jeweiligen Bundesland vorliegenden Strukturen und Besonderheiten maßgeblich. Eine Stellungnahme ohne diese Aspekte im Detail zu kennen und mangels Betroffenheit ist nicht sachgerecht. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verständnis, dass wir davon absehen, eine inhaltliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben.

Gerne übersenden wir Ihnen die baden-württembergische Regelung des Wassergesetzes samt Begründung, auf die im Gesetzentwurf Bezug genommen wird, zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jutta Lück

i. V. des Ministerialdirektors

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie)  
Behindertengerechte Parkplätze vorhanden  
Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2869 · [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)  
[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)



## **Auszug aus Gesetzestext zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg (mit Begründung)**

### **Abschnitt 4: Bewirtschaftung des Grundwassers**

#### **§ 43**

#### **Erdaufschlüsse, Geothermie (zu § 49 WHG)**

(1) Erdarbeiten und Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen, sowie alle Arbeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.

(2) Anstelle der Anzeige ist eine Erlaubnis erforderlich, wenn bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich dies nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Eine Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

(3) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 können insbesondere auch Regelungen getroffen werden über

1. zu beachtende Anforderungen bei Bohrungen, der Herstellung einer geothermischen Anlage oder Erdarbeiten, die tiefer als zehn Meter in den Boden eindringen,
2. die Überwachung von Bohrungen, geothermischer Anlagen oder Erdarbeiten, die tiefer als zehn Meter in den Boden eindringen,
3. einen Versicherungsschutz für Veränderungen und Schäden nach Absatz 3 sowie
4. die Zulassung von Sachverständigen.

(5) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung des Grundwassers zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(6) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

(7) Ist für die Arbeiten ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, so ist die Bergbehörde an Stelle der Wasserbehörde zuständig. Die Bergbehörde trifft die Anordnungen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(8) Die Kosten der Überwachung fallen dem Vorhabenträger zur Last.

## **Begründung:**

Zu § 43 Erdaufschlüsse, Geothermie (zu § 49 WHG)

Die Absätze 1 bis 3 des § 49 WHG stehen unter dem Vorbehalt abweichender landesgesetzlicher Regelungen (§ 49 Absatz 4 WHG). Davon wird in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Bereits bisher bestand mit dem bisherigen § 37 WG eine landesspezifische Regelung, die zum Teil fortgeführt wird.

Absatz 1 begründet eine Anzeigepflicht gegenüber der Wasserbehörde für Erdarbeiten und ausdrücklich auch Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen sowie alle Arbeiten, die mit bestimmten Auswirkungen auf das Grundwasser verbunden sein können. Ausdrücklich genannt ist – anders als in § 49 WHG – auch die Menge als wichtiger Parameter. Das Anzeigeverfahren richtet sich nach § 92, worin die Verfahrensschritte für das Anzeigeverfahren einschließlich der Überleitung in ein Zulassungsverfahren jetzt einheitlich und rechtsklarer geregelt sind. Die Unterlagen, die mit der Anzeige vorzulegen sind, müssen so ausführlich sein, dass eine Beurteilung dahingehend möglich ist, ob mit dem Vorhaben relevante Auswirkungen verbunden sein können, die eine Überleitung in ein Erlaubnisverfahren angezeigt erscheinen lassen. Reichen die Unterlagen hierfür nicht aus, fordert die Wasserbehörde den Anzeigenden zur Vervollständigung auf. Die bisherige Differenzierung, Anzeige bei der unteren Wasserbehörde, Bestätigung durch die jeweils zuständige Wasserbehörde, das heißt in Fällen sog. Zaunbetriebe der höheren Wasserbehörde, wird aus Vereinfachungsgründen aufgegeben.

Absatz 2 sieht eine Erlaubnispflicht anstelle der bloßen Anzeige zum einen dann vor, wenn bei den Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden, und sich dies nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Das Einleiten von Stoffen in Gewässer ist bereits nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 WHG ohne diese Anforderung zulassungspflichtig. Zum anderen ist aufgrund der Erfahrungen aus Schadensfällen, in denen Grundwasserstockwerke erschlossen und zum Teil kurzgeschlossen wurden, generell eine Erlaubnispflicht vorgesehen, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

Absatz 3 bestimmt, dass derjenige, der Erdarbeiten oder Bohrungen im Sinne der Absätze 1 und 2 vornimmt, das heißt insbesondere das beauftragte Bohrunternehmen, für dadurch verursachte qualitative und quantitative Veränderungen des Gewässers sowie Schäden verantwortlich ist. Während qualitative Veränderungen Änderungen der stofflichen Zusammensetzung des Grundwassers sind und zum Beispiel durch den Zustrom aus einem anderen

Grundwasserleiter entstehen können, bedeuten quantitative Veränderungen zum Beispiel den dauerhaften Austritt von Grundwasser über der Geländeoberfläche (Arteser) oder den dauerhaften Übertritt in einen anderen Grundwasserleiter. Solche quantitativen Veränderungen können mit Folgeschäden wie Setzungen von Gebäuden und/oder dem Versiegen von natürlichen Quellaustritten verbunden sein. Die Regelung schließt die Verantwortlichkeit sonstiger Handlungs- und Zustandsstörer nicht aus. Sie dient zugleich dem Schutz Dritter wie zum Beispiel Nachbarn.

Absatz 4 regelt eine Verordnungsermächtigung über Anforderungen bei Bohrungen und der Herstellung geothermischer Anlagen, die Überwachung, einen obligatorischen Versicherungsschutz und die Zulassung von Sachverständigen. Bereits bisher wurden entsprechende Anforderungen aus Gründen der Qualitätssicherung, das heißt der Vorsorge gegenüber vermeidbaren Schäden, orientiert an Leitlinien der obersten Wasserbehörde regelmäßig in Nebenbestimmungen der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis fixiert. Mit der Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, unmittelbar die Außenverbindlichkeit entsprechender Anforderungen gegenüber Bohrunternehmen, Sachverständigen und Auftraggebern zu regeln, ohne dass dies einer weiteren Umsetzung im Zuge von Nebenbestimmungen im Einzelfall bedarf.

Absatz 5 knüpft an die bisherige Regelung des § 37 Absatz 3 WG an, wobei auch hier klargestellt wird, dass nicht nur stoffliche, sondern auch quantitative Änderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemeint sind. Anstelle des Begriffs „Auflagen oder Bedingungen“ des bisherigen § 37 Absatz 3 Satz 1 WG wird in Anknüpfung an § 13 WHG der Begriff „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ verwendet. Die Wiederherstellung des früheren Zustands meint zum Beispiel die Beseitigung eines Kurzschlusses von Grundwasserstockwerken, so dass der ursprüngliche mengenmäßige Zustand, zum Beispiel die Schüttung einer versiegten Quelle, wieder hergestellt wird.

Die Absätze 6 bis 8 führen den bisherigen § 37 Absatz 4 bis Absatz 6 WG fort. Für die Überwachung von Erdaufschlüssen und Geothermievorhaben gelten die §§ 100 und 101 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes. In Absatz 6 wird in Abgrenzung zur Anzeige nach Absatz 1 und zum Anzeigeverfahren nach § 92 klargestellt, dass die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser der Wasserbehörde mitzuteilen ist. Im Rahmen des Absatzes 8 ist es der Behörde auch möglich, im Zuge der Überwachung selbst einen Sachverständigen auf Kosten des Überwachten zu beauftragen.